

# Merkblatt Artenschutz

## Hinweise zum Arten- und Biotopschutz bei Bau- und Abbruchmaßnahmen

### 1. Arten- und Biotopschutz:

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, auch in Nordrhein-Westfalen, sind zunehmend in ihrer Existenz gefährdet, vor allem durch die Zerstörung ihrer Lebensräume. Insofern weist der Gesetzgeber dem Artenschutz mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 2010 eine gewachsene rechtliche Bedeutung zu. Dies gilt für alle baulichen Maßnahmen und Vorhaben unabhängig davon, ob sie nach den landesrechtlichen Vorgaben einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Bundesweit gelten die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Arten- und Biotopschutz**.

**Bereits während der Planungsphase** sollte geklärt werden, ob ggf. geschützte Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten bzw. schutzwürdige Biotope von der Bau-, Umbau- oder Abrissmaßnahme betroffen sein könnten, um ärgerliche Bauverzögerungen zu vermeiden. Nicht immer müssen Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein. Auch bestimmte Teilbereiche von Natur und Landschaft sind, soweit endsprechende Kriterien erfüllt sind, im BNatSchG besonders geschützt (vgl. § 30 BNatSchG -Gesetzlich geschützte Biotope-). Sollten erst während der Bauphase ein solcher Konflikte erkannt werden, sind die betreffenden Arbeiten zu unterbrechen und umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzuschalten.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Vogelnester, Baumhöhlen für Höhlenbrüter und Fledermäuse, Fledermausunterkünfte auf Dachböden, in Mauerritzen oder Rollladenkästen) zu beschädigen oder zu zerstören. Von Fledermäusen und anderen Tierarten dauerhaft genutzte Quartiere (z.B. Baumhöhlen, Schwalben- und Mauerseglernester) sind dementsprechend unabhängig von zeitweiligen Nichtbelegung ganzjährig geschützt und dürfen nicht zerstört werden.

Bei Zuwiderhandlungen **drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften** der § 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG gewähren.

### 2. Weitere Hinweise zum Baum- und Gehölzschutz:

Auch nach Abschaffung der Baumschutzsatzung der Stadt Gronau gelten nach wie vor folgende Bestimmungen zum Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen uneingeschränkt:

- **Erhaltungsfestsetzungen** gemäß § 9 BauGB Abs. 25. a) & b) für **Bäume und Gehölze** im Rahmen gültiger Bebauungspläne. Grundsätzlich sind sowohl Einzelbaumerhaltungsfestsetzungen als auch flächenhafte Festsetzungen in Form von Grünflächen in Bebauungsplänen zu beachten.
- der **Schutz von Wallhecken, Hecken, Baumalleen** sowie von als **Naturdenkmal festgesetzten Bäumen** (gemäß BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz NRW) Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Wallhecken, Hecken, Gebüsche sowie Röhrichte und Schilfbestände im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9. eines jeden Jahres weder gerodet noch abgeschnitten\* oder zerstört werden. (\* Nur Form- und Pflegeschnitte an Hecken, bei denen lediglich der diesjährige, frische Zuwachs schonend zurückgeschnitten wird, sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ganzjährig erlaubt, aber auch nur dann, wenn dabei das Artenschutzrecht (z.B. der Schutz von Vogelgelegen) nicht verletzt wird.

- der Schutz und Erhalt von Straßenbäumen und Straßenbegleitgrün im öffentlichen Eigentum (inklusive grenzständiger, d.h. auf der Grundstücksgrenze stehender Bäume), auch gegen Grundwasserabsenkungen und Beschädigungen im Stamm- und Wurzelbereich.
- Die **DIN 18920** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist unbedingt bei allen Arbeiten zu beachten!
- **Garagen samt Zufahrt(en) sind im Übrigen so zu planen**, dass keine städtischen oder anderweitig geschützten Bäume im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich beeinträchtigt werden.
- **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum **vom 1.3. bis zum 30.9. eines jeden Jahres nicht gefällt/entfernt werden!** Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- **Besondere Vorsicht** gilt aus Gründen des Artenschutzes vor der Fällung älterer Bäume. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ältere Bäume Baumhöhlen für Höhlenbrüter (z.B. Specht, Hohltaube, Dohle, Star, ...) oder Fledermäuse aufweisen können. **Dies ist rechtzeitig vor einer beabsichtigten Fällung durch Sachkundige abzuklären.** Ältere Bäume mit Fledermausquartieren sind sogar unabhängig von der momentanen Belegung ganzjährig geschützt!

### 3. Kleingewässer und Brachflächen:

Wenn auf Ihrem Baugrundstück **Kleingewässer** weichen sollen / müssen, die nicht nur mit Ihren Zierfischen besetzt sind, beachten Sie, dass auch hier der Artenschutz (z. B. wildlebender Fischarten, Amphibien, Libellen!) berührt sein kann und zu beachten ist. Das gleiche gilt für **Brachflächen** (ggf. auch zur Bebauung vorgesehene Grundstücke!) oder **verwilderte „Ex-Gärten“**, die längere Zeit nicht genutzt oder gepflegt wurden.

**In jedem Fall ist anzuraten, die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken einzuschalten**

#### **Bitte, beachten Sie!**

Bei frühzeitiger und vollständiger Abklärung der zuvor genannten Sachverhalte im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben lassen sich teure Überraschungen (wie Baustopps oder Geldbußen) vermeiden.

#### **Noch offene Fragen?**

Dann wenden Sie sich für **allgemeine Auskünfte** bitte frühzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn an

Frau Christin Brokfeld  
Umweltreferentin FD 461 Stadtplanung  
Tel. 02562-12 471  
E-Mail c.brokfeld@gronau.de

oder bei **fachbezogenen Fragen** an

Frau Katemann-Tanai  
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken  
Tel. 02861-681 7012  
E-Mail: m.katemann-tanai@kreis-borken.de